



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-4

Dortmund, den 24.09.2021

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungs- freileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)

Die Amprion GmbH und die Westnetz GmbH haben für den Neubau der 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der UA Garenfeld und dem Pkt. Ochsenkopf, Bl. 4319 und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Genna, Bl. 2307, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 10 km lange Abschnitt von der Schalt- und Umspannanlage Garenfeld bis zum Punkt Ochsenkopf. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Hagen und der Stadt Iserlohn im Märkischen Kreis.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319 der Amprion GmbH sowie streckenweise in der bestehenden Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Genna, Bl. 2307 der Westnetz GmbH. Dazu werden vorhandene 220-kV- bzw. 110-kV-Freileitungen demontiert. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitung werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Es sind insgesamt 35 Neubau-Masten als Ersatzneubau geplant.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden. Die Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen. Die in den Bedarfsplan zum EnLAG aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit stehen für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

Stadt Hagen

**Gemarkungen Garenfeld, Berchum und
Hohenlimburg**

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit
vom 19.10.2021 bis zum 18.11.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-3233>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Hagen und Iserlohn unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Hagen und Iserlohn nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Mi. 08:00 - 6:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2352
Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D 208 a Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. - Do. 08:30 - 15:45 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr <i>Coronabedingt sind nur Termine einzelner Personen nach Absprache unter der Rufnummer 02331/207-3770 oder 02331/207-5921 möglich. Achten Sie bitte auf die örtlichen Coronabestimmungen zum Zeitpunkt der Auslage.</i>

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

2. Dezember 2021

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und

Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund
(Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der
Telefonnummer 02931/82-3600) sowie

- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen den Plan** schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die
Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu
beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der
Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die
Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form
weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der
Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen
Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf
Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten
unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht
werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen
Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter
der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche
Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben
(§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde
gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner
ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17
Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als
absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg
poststelle@bra-nrw.de möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte
Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der
Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt
diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3
VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind
nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6
VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses
Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 19.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
 - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
 - Geräuschgutachten
 - Umweltstudie
 - Teil A – Projektgrundlagen und Erläuterungsbericht
Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien und Varianten
 - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
 - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft
 - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Werner Isermann